

# Praktikumsvertrag zwischen

Praktikumsbetrieb	Praktikant*in
	Name, Vorname
	Straße, Hausnummer
	PLZ, Wohnort
	Geburtsdatum, -ort
	Gesetzl. Vertreter/-in

Zwischen dem Betrieb/der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird für ein Praktikum nachstehender Vertrag geschlossen.

Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen. Die/der Praktikant\*in absolviert das Praktikum mit dem Ziel, **960 Stunden** gemäß § 3, Abs. 2, Satz 1, Punkt 4b der Anlage 5 BbS-VO in der gleichen Fachrichtung abzuleisten wie der fachbezogene Unterricht, an dem die/der Praktikant\*in in der Schule teilnimmt.

## § 1 Praktikumsdauer

Die Praktikumszeit beginnt am ..... und endet am .....  
Die wöchentliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt 24 Zeitstunden, i. d. R. an drei mit der Schule abgestimmten Tagen (*ggf. weitere Regelungen über die tägliche Arbeitszeit; die Arbeitsschutzgesetze sind einzuhalten*).

## § 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Wochen.

## § 3 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Die/der Praktikant\*in ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes/der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
3. die für den Betrieb/die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes/der Einrichtung pfleglich zu behandeln,
5. über Einrichtungs-/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren,

6. im Krankheitsfall diesen dem Betrieb / der Einrichtung (telefonisch bei der Führungskraft oder Praktikumsbetreuung) und der Schule (E-Mail an Klassenlehrer\*in) spätestens zum täglichen Arbeits-/Schulbeginn anzuzeigen. In der Regel ist ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (genauere/weitere Regelungen siehe § 8 Krankheitsfall im Praktikum).
7. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb/der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem/diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten (siehe auch § 9 Urlaub im Praktikum),
8. soweit die erforderliche Berufsbekleidung und Arbeitsmittel nicht gestellt werden, selbst dafür Sorge zu tragen.

Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die/der Praktikant\*in zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

#### **§ 4 Pflichten des Betriebes/der Einrichtung**

Der Betrieb/die Einrichtung verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes/der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten (*ggf. nach Bedarf ergänzen*),
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen (*ggf. weitere Punkte ergänzen*).
3. Praktikantinnen und Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen.
4. bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen,
5. bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums – insbesondere die pflichtgemäß abgeleiteten 960 Stunden – sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen.

#### **§ 5 Vergütung**

Die/der Praktikant\*in erhält keine Praktikumsvergütung.

*Alternativ:*

Die/der Praktikant\*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von .....€ monatlich/wöchentlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb/der Einrichtung sicherzustellen.

#### **§ 6 Kündigung des Vertrages**

Für die Kündigung des Vertrages wird die Anwendung der Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) vereinbart.

#### **§ 7 Unfallversicherungsschutz**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7. Die/der Praktikant\*in ist beim Unfallversicherungsträger des Betriebes zu versichern.

#### **§ 8 Krankheitsfall im Praktikum**

Die Krankmeldung ist eine gesetzliche Verpflichtung, der der Praktikant nachkommen muss. Übersteigen die Fehlzeiten mehr als zehn Prozent der Praktikumszeit im Betrieb, müssen diese Zeiten nachgearbeitet werden. Die Anzahl der Fehltag wird dann an die zuvor vertraglich abgemachte Praktikumsdauer angehängt.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden nicht toleriert und führen zu einer Abmahnung durch den/die Praktikumsbetrieb/-einrichtung, bei wiederholten unentschuldigtem Fehlzeiten zu einer Kündigung des Praktikumsvertrages.

### **§ 9 Urlaubsregelung im Praktikum**

Das Praktikum soll während des gesamten Schuljahres möglichst außerhalb der Ferienzeiten durchgeführt werden. Urlaub kann somit grundsätzlich nur während der Ferienzeiten in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb genommen werden.

In dringenden betrieblichen Belangen kann die Praktikantin/der Praktikant auch während der Ferienzeit in den Betrieb einbestellt werden. Diese Praktikumszeiten sind dann außerhalb der Ferienzeit in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb auszugleichen.

### **§ 10 Kenntnisnahme der Schule**

Ein Abdruck des Vertrages wird der Schule möglichst vor Beginn des Praktikums zur Verfügung gestellt.

---

Datum, Unterschrift des Betriebes / der Einrichtung

---

Datum, Unterschrift der Praktikantin oder des Praktikanten,  
bei Minderjährigen Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Das Praktikum ist geeignet.

---

Datum, Unterschrift Klassenlehrer\*in (Schule)